



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

Allgemeine Wettkampfordnung/AGBs

Ein Triathlon ist eine Veranstaltung mit Regeln und Vorschriften. Und auch mit Risiken - sowohl für die Teilnehmer, wie auch für den Veranstalter. Diese lange Liste von Punkten ist wichtig - sie entspricht dem aktuellen rechtlichen Rahmen. Sie bildet die Grundlage für den Vertrag, den Teilnehmer mit dem Veranstalter eingehen.

Version vom 15.10.2024. Erstellt in Kooperation mit der aktivKANZLEI. Gültig für die jeweils nächste Ausgabe der Hölle von Q.

Anmerkung: Evtl. nach Beginn der Anmeldungen für die jeweils folgende Veranstaltung an den Wettkampfordnung/ AGBs vorgenommene Änderungen werden in gelber Farbe hervorgehoben!

§ 1 Allgemeines

1. Die „Hölle von Q“ (Veranstaltung) ist eine Veranstaltungsmarke von Mark Hörstermann (Einzelunternehmer, Veranstalter), Lindenstraße 65, 06484 Quedlinburg info@hoelle-von-q.de
2. Bei der Veranstaltung „Hölle von Q“ (Mitteldistanz Triathlon) handelt es sich um Ausdauerwettbewerbe mit einer Gesamtdauer über mehrere Stunden und verschiedene Distanzen, bestehend aus je einer Freiwasserschwimm-, Rad-, und Lauf-Etappe.
3. Die vorliegenden Bedingungen sowie die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union in ihrer aktuellsten Fassung (z.B. Sportordnung, Veranstaltungsordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung, Rechts- u. Verfahrensordnung etc.) regeln für jeden Teilnehmer/ jede Teilnehmerin (im Folgenden Teilnehmer) verbindlich die Bedingungen seiner/ ihrer Teilnahme.
4. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Bedingungen sowie der Wettkampfordnungen der DTU (abrufbar unter <https://www.triathlondeutschland.de/downloads>)
5. Der Veranstalter stellt eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen der Wettkampfordnungen der DTU online zur Verfügung (siehe Rennregeln). Diese sind abrufbar auf: www.hoelle-von-q.de
6. Die Rennleitung wird vertreten durch zwei Vertreter des Veranstalters und einem Kampfrichter des „Triathlonverband Sachsen-Anhalt e.V.“.
7. Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt zusammen mit der Rennleitung per Mehrheitsentscheid, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen. Dazu zählt insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden, Umweltschutz, Wetterlage, behördliche Anordnungen) - auch noch zeitlich kurz vor dem Start - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecken im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen sowie eine Neoprenpflicht bzw. ein Neoprenverbot anzuordnen. Ebenso ist er berechtigt die



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen. Es gelten hierzu die Regelungen des § 8 dieses Dokuments.

8. Aktuelle Informationen werden per E-Mail durch den Veranstalter bekannt gegeben und auf der Internetseite der Veranstaltung veröffentlicht.
9. Die Rennleitung berechtigt per Mehrheitsentscheid bei einem Verstoß gegen diese Bedingungen oder gegen die Wettkampfordnungen der DTU Teilnehmer und Staffeln zu disqualifizieren.
10. Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (z.B. Polizei, Feuerwehr, DRK) ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Veranstaltungspersonal und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten). Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter zusammen mit der Rennleitung berechtigt per Mehrheitsentscheid den Teilnehmer bzw. die Staffel zu disqualifizieren.

§ 2 Teilnahmeberechtigung & Gesundheit

1. Teilnahmeberechtigt sind Hobby-, Freizeit- und Profisportler.
2. Teilnehmer der Mitteldistanz müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 18 Jahre alt sein. Staffelteilnehmer können nach Absprache mit dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Veranstaltung erst 16 Jahre alt sein. Eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten ist nötig.
3. Jeder Einzel-Teilnehmer muss im Besitz
 - a) einer Lizenz seines nationalen Triathlon Verbandes oder
 - b) einer Tageslizenz sein.

Eine Tageslizenz kann während der Online-Registrierung gebucht und vor Ort bei Abholung der Startunterlagen erworben werden.

4. Für Sportler, gleich welcher Sportart, die wegen Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen gesperrt wurden, gilt ein Teilnahmeverbot.
5. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt und die nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, die insbesondere die Fahrtüchtigkeit in irgendeiner Art und Weise beeinflussen können.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei der Veranstaltung um einen Ausdauerwettkampf handelt, dessen Dauer mehrere Stunden beträgt und daher einer intensiven physischen und psychischen Vorbereitung bedarf. Ausreichend Erfahrung im Freiwasserschwimmen wird dringend angeraten. Auf die besondere Gefährdung von Personen mit Herzproblemen und Bluthochdruck wird ausdrücklich hingewiesen.



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

Der Veranstalter empfiehlt, unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung, eine Gesundheitsprüfung von einem Fachmediziner durchführen zu lassen.

6. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, selbst den Gesundheitszustand der Teilnehmer von einem Fachmediziner begutachten zu lassen, und wenn dieser begründete Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes äußert, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung (bzw. deren Fortsetzung) auszuschließen.

7. Jeder Teilnehmer erklärt sich im Bedarfsfall mit einer umfassenden medizinischen Behandlung einverstanden.

8. Jeder Teilnehmer erklärt sich mit einer verdachtsunabhängigen Dopingkontrolle einverstanden, wenn er vom Veranstalter dazu aufgefordert wird.

§ 3 Strecke

1. Die einzelnen Strecken werden bei der Wettkampfbesprechung ausführlich vorgestellt. Eine Teilnahme daran ist Pflicht. Informationsmängel wegen Nichtteilnahme hat der Teilnehmer selbst zu verantworten. Sollte eine Wettkampfbesprechung nicht angeboten werden, so gelten die Vorgaben aus der Ausschreibung sowie die zusätzlichen Informationen, die der Veranstalter den Teilnehmern per E-Mail zukommen lässt.

2. Das Schwimmen erfolgt in einem See (Kiesteich). Beim Schwimmen ist der Ein- und Ausstieg markiert. Die Radstrecke liegt mit Ausnahme der Wendeschleife in Friedrichsbrunn (Privatgelände) auf öffentlichen Straßen mit kurzen Kopfsteinpflasterabschnitten. Der Lauf geht über städtische Straßen und Wanderwege. Die Rad- und Laufstrecke ist markiert und in regelmäßigen Abständen ausgeschildert. Die Teilnehmer haben der Markierung zu folgen und dürfen nicht von der geplanten Strecke abweichen.

3. Sollte die Schwimmstrecke aufgrund extremer Wetterbedingungen nicht für Schwimmer freigegeben sein (zu niedrige Wassertemperatur, Unwetter, gesundheitsgefährdende Wasserqualität etc.), wird die Veranstaltung ersatzweise als Bike & Run durchgeführt. Die geänderten Strecken werden bei der Wettkampfbesprechung und sodann im Internet bekannt gegeben. Der Veranstalter behält sich vor, die endgültige Entscheidung bis 3 Stunden vor dem Start bekanntzugeben.

4. Die Zeitnahme erfolgt durch ein zugelassenes Zeitmesssystem. Es gibt mehrere Checkpoints (nach/vor Wechselzonen und im Ziel in Form von Einlesegeräten. Alle Teilnehmer müssen diese Punkte ansteuern und alle vorgesehenen Einlesegeräte bedienen/auslösen. Hierfür stehen ggf. Helfer bereit.

5. Jeder Teilnehmer muss für sich aus eigener Kraft die Strecke absolvieren. Eine Unterstützung von außen führt zur Disqualifikation.



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

§ 4 Zeitnahme & Sanktionen

1. Die Zeitnahme erfolgt elektronisch durch einen externen Anbieter. Jeder Einzelstarter/ jede Einzelstarterin und jede Staffel erhält ein Transponderband oder ähnliches zur Zeitmessung.
2. Jeder Teilnehmer und jede Staffel ist verpflichtet, das Transponderband (oder ähnliches) während des Rennens bei sich zu tragen und nach dem Rennen zu retournieren. Für Staffeln gilt der Transponder als Staffeltab. Für einen nicht abgegebenen Transponder (oder ähnliches) stellt der Veranstalter dem Teilnehmer zusätzlich 60,00 € (Stand: 2024) plus MwSt. in Rechnung.
3. Die offizielle Startzeit bestimmt der Veranstalter. Diese kann aus sachlichen Gründen (z.B. Unfall auf der Strecke, Wetterlage etc.) kurzfristig geändert werden.
4. Die Brutto-Zeitnahme beginnt mit dem Startschuss. Der Start erfolgt in mehreren Wellen. Die Welleneinteilung erfolgt nach Angabe der Bestzeit und / oder nach Altersklassen.
5. Die Zeitanzeige im Zielbereich wird mit dem Startschuss gestartet. Neben der Zeit zwischen Startschuss und Zieleinlauf (Brutto-Zeit) wird auch die individuelle Zeit des Teilnehmers zwischen Überqueren der Startlinie und Zielankunft (Netto-Zeit) ermittelt. Bei einem Start in einer späteren Welle können dabei Unterschiede von einigen Minuten zwischen der Zeitanzeige und der individuellen Zielzeit (Netto-Zeit) entstehen.
6. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die angegebenen Checkpoints zu durchlaufen. Maßgeblich für die Beurteilung der Wettkampfzeit ist die Zeitnahme der Rennleitung.
7. Ende des Rennens:
 - a. wenn der letzte Teilnehmer die Ziellinie überquert hat endet die Veranstaltung,
 - b. wenn ein Teilnehmer oder ein Staffelmittglied von der Rennleitung disqualifiziert wird oder ausscheidet, endet das Rennen für den Teilnehmer bzw. die komplette Staffel sofort und unverzüglich.
 - c. Für das Beenden der Schwimmdisziplin der Mitteldistanz gilt ein Zeitlimit von 1:05 h (65 Minuten) Gesamtzeit, also nach Start der Welle des jeweiligen Teilnehmers. Teilnehmer, die zu dieser Zeit nicht an der Wechselzone 1 sind, werden aus dem Rennen genommen. Ein Fortsetzen des Wettkampfes wird auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Bei Überschreiten des Zeitlimits ist der Wettkampf zu beenden. Entsprechendes gilt auch, wenn das medizinische Personal eine Weiterführung des Wettkampfs aus gesundheitlichen Gründen ausschließt.
 - d. Für das Beenden der Raddisziplin der Mitteldistanz gilt ein Zeitlimit von 5:30 h (330 Minuten) Gesamtzeit, also nach Start des Schwimmens des Teilnehmers. Teilnehmer, die zu dieser Zeit nicht an der Wechselzone 2 sind, werden aus dem Rennen genommen. Ist deutlich abzusehen, dass der Teilnehmer die Wechselzone 2 nicht in der vorgesehenen Zeit erreichen kann, kann ein Abbruch des Rennens auch



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

schon vorzeitig durch Schiedsrichter oder Beauftragte des Veranstalters ausgesprochen werden (dies kann z.B. im Bereich der Wendeschleife Friedrichsbrunn erfolgen). Das Fortsetzen des Wettkampfs ist auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Bei Überschreiten des Zeitlimits ist der Wettkampf zu beenden. Entsprechendes gilt auch, wenn das medizinische Personal eine Weiterführung des Wettkampfs aus gesundheitlichen Gründen ausschließt.

e. Für das Beenden der Laufdisziplin der Mitteldistanz gilt ein Zeitlimit von 8:20 h (500 Minuten) Gesamtzeit, also nach Start des Schwimmens des Teilnehmers. Danach hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Wertung. Der Veranstalter behält sich jedoch einen späteren Zielschluss vor. Ist deutlich abzusehen, dass der Teilnehmer das Ziel nicht in der vorgesehenen Zeit erreichen kann, kann ein Abbruch des Rennens auch schon vorzeitig durch Schiedsrichter oder Beauftragte des Veranstalters (z.B. Begleitradfahrer) ausgesprochen werden. Das Fortsetzen des Wettkampfs ist auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Bei Überschreiten des Zeitlimits ist der Wettkampf zu beenden. Entsprechendes gilt auch, wenn das medizinische Personal eine Weiterführung des Wettkampfs aus gesundheitlichen Gründen ausschließt.

8. Beendet ein Teilnehmer oder ein Staffelmittglied das Rennen aus eigener Entscheidung, besteht die Verpflichtung, dies dem nächsten Offiziellen oder der Rennleitung unverzüglich mitzuteilen. Kosten einer Suchaktion gehen zu Lasten des betroffenen Teilnehmers bzw. Staffel.

9. Die Sanktionen (Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation, sofortiger Ausschluss, Sperre) bei Regelverstößen richten sich nach den Vorgaben und dem Maßnahmenkatalog in der Sportordnung der DTU.

§ 5 Ausrüstung

1. Jeder Teilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Vorgaben der aktuellen Sportordnung der DTU entspricht. Der Veranstalter wird die Einhaltung beim Check-in an Wechselzone überprüfen.

2. Die Beschaffenheitsvoraussetzungen und die Benutzungserlaubnis von Neoprenanzügen richten sich nach den Vorgaben der Sportordnung der DTU. Der Veranstalter wird am Renntag mindestens 2 Stunden vor dem Start die Wassertemperatur und die damit verbundene Notwendigkeit bzw. das Verbot eines Neoprenanzugs bekanntgeben.

3. Der Veranstalter stellt Schwimmkappen und Startnummern. Die Schwimmkappe muss über die gesamte Schwimmdistanz getragen werden. Die Startnummer ist beim Radfahren auf der Körperrückseite und beim Laufen auf der Körpervorderseite zu tragen. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder sonst unkenntlich gemacht werden.



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

4. Hilfsmittel jeder Art (Schnorchel, Flossen, Paddles, Pull Bouy etc.) sowie Bekleidungsstücke die die Hände und/ oder Füße bedecken sind beim Schwimmen nicht erlaubt. Ausgenommen sind Schwimmbrillen.

5. Jedwede motorische Unterstützung ist verboten.

6. Beim Radfahren als auch beim Laufen ist das Tragen von Oberkörperbekleidung verpflichtend.

7. Jeder Teilnehmer ist während der Etappen für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich. Der Veranstalter wird an den Verpflegungsstellen für angemessen ausreichende Verpflegung sorgen. Eine Garantie für die Verfügbarkeit von Verpflegung und Getränken übernimmt der Veranstalter jedoch nicht. Persönliche Verpflegung darf ausschließlich an den offiziellen Verpflegungsstellen und bis zu 50 Meter vor und nach den Verpflegungsstellen von eigenen Betreuern gereicht werden.

8. Müllentsorgung (z.B. Flaschen, Verpflegungsverpackungen etc.) ist nur an den gekennzeichneten Stellen (z.B. Mülleimer des Veranstalters oder öffentliche Mülleimer) einzuwerfen. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation.

9. Die Radausgabe erfolgt nur an Teilnehmer mit Zeitmess-Chip sowie übereinstimmender Startnummer und dem dazugehörigen Aufkleber am Rad.

§ 6 Sicherheit & Haftung

Die Veranstaltung findet auf öffentlichen, markierten und nur teilweise gesperrten Straßen, Wegen und Trails statt, so dass insbesondere die folgenden wichtigen Grundregeln bei der Teilnahme einzuhalten sind:

1. Die Teilnehmer müssen sich jederzeit an die deutschen Straßenverkehrsregeln halten.

2. Die Teilnahme erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Unübersichtliche Streckenteile sind vorsichtig zu laufen, bei Überquerungen von Straßen und an Feldausfahrten ist besondere Vorsicht geboten, es ist mit kreuzenden Fahrzeugen zu rechnen.

3. Auf der gesamten Radstrecke besteht für alle Teilnehmer Helmpflicht. Eine Zuwiderhandlung führt zur Disqualifikation. Der Helmriemen ist vor dem Aufsteigen auf das Rad zu schließen. Der Helmriemen darf erst nach Abstellen des Rades geöffnet und der Helm abgesetzt werden.

4. Windschattenfahren ist bei allen Wettkämpfen verboten.

5. Die Benutzung von elektronischen Geräten (z.B. Radio, MP3-Player, Mobilfunkgeräten etc.) und Kommunikationsmitteln ist auf allen drei Etappen zur eigenen Sicherheit verboten.

6. Der Teilnehmer verpflichtet sich etwaige Bußgelder, die aus seinem Fehlverhalten resultieren, z.B. wegen eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsordnung oder gegen



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

gesetzliche bzw. behördliche Bestimmungen (z.B. Corona-Verordnung), auch wenn diese gegen den Veranstalter gerichtet werden, zu bezahlen bzw. an den Veranstalter zu erstatten.

7. Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

a. Der Veranstalter haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.

b. Für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Veranstalter nicht. Es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf (z.B. Einhaltung der geltenden Vorschriften, Unterweisung von Streckenposten). Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

c. Die vorliegende Haftungsbeschränkung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände insbesondere auch in den Wechselzonen.

8. Für die Fahrräder in der Wechselzone gilt folgende Haftung des Veranstalters:

a. Der Veranstalter lässt die Wechselzone 1 in Ditfurt von einem Sicherheitsdienst überwachen. Dafür besteht eine Haftpflichtversicherung, die einen Schaden von insgesamt 20.000 € absichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Veranstalters besteht nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versicherung nur den Zeitwert des Fahrrads ersetzt.

b. Der Veranstalter gibt rechtzeitig, spätestens auf der Wettkampfbesprechung bekannt, wann die Wechselzone abgebaut wird. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Bewachung der Fahrräder mehr. Gesichert werden dann nur noch Fahrräder von Teilnehmern, die unverschuldet ihr Rad nicht abholen können (z.B. befindet sich wegen Sturz im Krankenhaus).

c. Für Schäden an den Fahrrädern, die durch Naturereignisse hervorgerufen wurden (z.B. Sonneneinstrahlung, Hagel, Sturm etc.) besteht keine Haftung des Veranstalters.

d. Den Teilnehmern wird daher dringend empfohlen, eine entsprechende Versicherung für Wettkämpfe abzuschließen.



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

9. Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden die er dem Veranstalter oder Dritten (z.B. andere Teilnehmer oder Zuschauer) zufügt allein haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Personen von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. Zuschauer, Gemeinde etc.) vollumfänglich freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auf Forderungen und Kosten, die durch ihn verursachte Schäden entstanden sind. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

§ 7 Anmeldung, Registrierung und Zahlung - Ummeldungen

1. Die Anmeldung, Registrierung und Zahlung für die Mitteldistanz erfolgt online über www.hoelle-von-q.de
2. Mit Zahlungseingang ist die Anmeldung verbindlich. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, da es sich bei der Veranstaltung um eine Freizeitveranstaltung handelt, für die bereits bei der Anmeldung ein konkreter Termin oder Zeitraum festgelegt ist.
3. Ein genereller Anspruch auf Änderungen an der Anmeldung oder der Übertragung eines Startplatzes auf einen anderen Teilnehmer besteht nicht. Jedoch wird wenn immer möglich (dies liegt ausschließlich im Ermessen des Veranstalters) aus Kulanz eine Ummeldung auf einen vom Teilnehmer zu benennenden Nachrücker vorgenommen.

Bedingungen:

Ummeldegebühr (Umschreibung Einzelstarter, Änderung Staffelnzusammensetzung o.ä.)

regulär: max. 25€

am Vortag der Veranstaltung 30€ (nur bar!) Nur noch Änderung Staffelnzusammensetzung!

Bei der Umschreibung eines Einzelstarters bzw. einer Staffeln wird neben der oben genannten Ummeldegebühr bei unterschiedlichen Anmeldephasen auch die Differenz bei der Startgebühr fällig, d.h. die vom ursprünglichen Anmeldebezahler bezahlte Startgebühr wird für den Nachrücker auf die dann gültige Startgebühr angerechnet. Auch eine Ummeldung von einem Einzelstart auf einen Staffelnstart bzw. umgekehrt ist möglich, auch hier ist neben der Ummeldegebühr die entsprechende Differenz zum aktuellen Startgeld zu entrichten.

Ablauf der Ummeldung:

- bis zum 15.8.2014 muss für den neuen Teilnehmer unter www.hoelle-von-q.de/Anmeldung eine Neuanmeldung vorgenommen werden



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

- vom verzichtenden Teilnehmer muss eine entsprechende, formlose Verzichtserklärung/ Übertragung mit dem Namen des neuen Teilnehmers an info@hoelle-von-q.de geschickt werden

- die aktuell gültige Nachmeldegebühr sowie der Differenzbetrag zur aktuellen Startgebühr muss auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein.

Eine Übertragung ist auch bei der Registrierung unter Vorlage oder Vorsprache des Verzichtenden am Vortag der Veranstaltung während der Öffnungszeiten des Meldebüros (nur Barzahlung) möglich – jedoch ausdrücklich nicht mehr am Wettkampftag.

4. Für die Registrierung ist rechtzeitiges, persönliches Erscheinen, die Vorlage des Startpasses (ansonsten Tageslizenzgebühr) sowie des Personalausweises erforderlich.

5. Die Abholung der Startunterlagen sowie die Einrichtung der Wechselzonen ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Wettkampf und erfolgt am Vortag des Wettkampfes durch den Teilnehmer. Eine Abholung der Unterlagen, Einrichtung der Wechselzonen am Wettkampftag kann ausdrücklich nicht angeboten werden. Näheres zu den Zeitabläufen ist der Ausschreibung zu entnehmen.

6. Sollte der Triathlon aus einem Grund verlegt, abgesagt oder abgebrochen werden müssen, gelten die Regelungen des § 8 dieser Wettkampfbedingungen.

§ 8 Änderungen und höhere Gewalt

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass:

(a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

(b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und

(c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen,
- Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.

Der Veranstalter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Veranstalter die Startzeiten sowie Streckenführungen ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen.

Er ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusagen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstigen Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

2. Begonnene Veranstaltungen: Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Startgebühr.

3. Verlegungen: Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen, aus bereits eingegangenen Verpflichtungen, für diese Veranstaltung beanspruchen.

4. Absagen: Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die Startgebühr wird dem Teilnehmer umgehend zurückerstattet.

§ 9 Datenschutz und Medienrechte

1. Die Bereitstellung, der im Rahmen des Registrierungsprozesses abgefragten Daten ist für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich. Es besteht keine Pflicht zur Datenbereitstellung allerdings ist eine Teilnahme ohne die Daten nicht möglich.

Die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Teilnahme an einer der beiden Veranstaltungen ist Bestandteil dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Die Datenschutzerklärung ist einsehbar unter diesem Abschnitt.



Quedlinburg/Thale/Ditfurt

www.hoelle-von-q.de

Veranstalter:
Kommunikationsberatung
Mark Hörstermann
Lindenstraße 65 / 06484 Quedlinburg
info@hoelle-von-q.de

2. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Bewegtbildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Er ist berechtigt, diese - vorbehaltlich Absatz 3 - ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen und/oder zu bearbeiten, d.h. ohne dass hierfür eine Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst insbesondere das Recht, Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.

3. Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe) in einer Art und Weise, die die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.

Stand: 15.10.2024

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit

aktivKANZLEI
freizeit. gesundheit. recht.
www.aktivkanzlei.de